

# **Satzung des Vereins „Unabhängige Simbacher Bürgerliste (UNS) – Freie Wähler e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Simbacher Bürgerliste (UNS) – Freie Wähler“. Als Abkürzung wird „UNS“ verwendet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Unabhängige Simbacher Bürgerliste (UNS) – Freie Wähler e.V.“. Er hat seinen Sitz in Simbach am Inn. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

(1.) Zweck und Ziel der Unabhängigen Simbacher Bürgerliste (UNS) – Freie Wähler besteht darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Simbach am Inn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

(2.) Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wirkt der Verein auf der Kommunalebene an der politischen Willensbildung mit. Bei Kommunalwahlen benennt und fördert er in eigenen Wahlvorschlägen geeignete Personen, die Gewähr dafür bieten, dass sie im Simbacher Stadtrat – unabhängig von Parteiinteressen und auch seitens des Vereins nicht an Weisungen gebunden, somit allein ihrem Gewissen verantwortlich – sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger/-innen entscheiden.

(3.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1.) Mitglied kann jede wahlberechtigte Person werden, die in Simbach am Inn wohnt und/oder sich mit Simbach am Inn persönlich und/oder beruflich verbunden fühlt sowie sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

(2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.

(3.) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(4.) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1.) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft bei Eintritt nach Aufforderung durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin, im übrigen bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Er wird ausschließlich im Lastschriftverfahren erhoben.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1.) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben
- b) in den Vorstand gewählt zu werden.

(2.) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten;
- b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

(1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) einem 1. Stellvertreter / einer 1. Stellvertreterin
- c) einem 2. Stellvertreter / einer 2. Stellvertreterin
- d) dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin
- e) dem Schriftführer /der Schriftführerin
- f) bis zu fünf Beisitzern / Beisitzerinnen
- g) weiteren Personen, z.B. amtierenden Stadträten/ Stadträtinnen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand beratend (ohne Stimmrecht) zugeordnet werden.

(2.) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.

(4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sowohl der/die Vorsitzende als auch der 1. Stellvertreter / die 1. Stellvertreterin jeweils allein. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende im Falle der Verhinderung durch den 1. Stellvertreter / die 1. Stellvertreterin, in dessen / deren Verhinderungsfall durch den 2. Stellvertreter / die 2. Stellvertreterin vertreten.

(5.) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er / sie hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

(6.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

(7.) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2.) Der Wahlmodus wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

(3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte
- d) die Entlastung des Vorstandes

(4.) Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5.) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes unter Zustimmung der Mitgliederversammlung geleitet.

(6.) Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

(7.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

(2.) Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## **§ 10 Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand eingesetzt werden.

## **§ 11 Auflösung**

(1.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2.) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

a)  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und

b)  $\frac{3}{4}$  dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.

(3.) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen nach Abgleichung der bestehenden Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

(4.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der 1. Stellvertreter / die 1. Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2007 und in der wiederaufnehmenden Gründungsversammlung am 12. Juli 2007 durch den § 8 (7.) (Beschlüsse der Mitgliederversammlung) ergänzt und erneut beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2009 wurde die Satzung im Namenszusatz abgeändert.

Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Simbach am Inn, 25. November 2009